



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Referatsleiter

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften
und -verbände des öffentlichen
Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Ihre Nachricht vom
29. Juli 2021

Datum
10. September 2021

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

Anhörung nach §§ 20, 21 ThürGGO

Sehr geehrter

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Anhörung.

Der tbb schließt sich im Wesentlichen der Stellungnahme seiner Fachgewerkschaft BSBD Gewerkschaft Strafvollzug an.

Vorbemerkungen

Der Entwurf sieht neben der Umsetzung Europäischen Rechts im Bereich des Datenschutzes umfangreiche Änderungen vollzugsrechtlicher Bestimmungen vor.

Anders als unter Buchstabe D der Begründung geht unser Verband davon aus, dass sich durch die Umsetzung der Regelungen im Datenschutzbereich durchaus Mehrkosten und Mehraufwand für die Bediensteten ergeben wird. Dieser resultiert beispielsweise aus der Verpflichtung, Verarbeitungsverzeichnisse zu erstellen und stetig zu aktualisieren, der Erstellung von Konzepten zur optisch- elektronischen Beobachtung usw.. Aus unserer Sicht kommen mit den entsprechenden Regelungen der Funktion des Datenschutzbeauftragten zukünftig eine höhere Bedeutung und mehr Aufgaben zu. Bisher wurde in den Justizvollzugseinrichtungen die Funktion des Datenschutzbeauftragten ausgewählten Bediensteten als Zusatzaufgabe übertragen. Es ist aus unserer Sicht fraglich, ob diese Verfahrensweise künftig noch praktikabel ist. Zumindest sollte in einer Übergangsphase eine personelle Verstärkung, ggf. auch durch eine/n Koordinator/in mit beratender Funktion erfolgen.

Darüber hinaus ist es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, die im Vollzug eingeführten IT- Programme auf deren Konformität mit den neuen Bestimmungen zu überprüfen, da die Anstalten aus unserer Sicht dazu allenfalls eingeschränkt oder gar nicht in der Lage sind.

Dass mit der Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes Mehraufwand für die Bediensteten entsteht, stellt die Begründung des Entwurfs selbst fest. Darüber hinaus entsteht aus unserer Sicht auch Schulungsaufwand für die Bediensteten hinsichtlich der neuen Regelungen.

Das Mantelgesetz sollte nach alledem, insbesondere wegen der im Voraus zu veranlassenden Vorbereitungen, nicht mit Verkündung, sondern zu einem bestimmten Termin Inkrafttreten, so dass

- a) eine Umsetzung der beabsichtigten Regelungen in praktische Verfahren erfolgen kann,
- b) eine Einweisung und Schulung der Bediensteten möglich ist und
- c) die im Gesetz vorgesehene Verpflichtungen (z.B. § 30 Abs.2 ThürJVollzDSG Konzept zur optisch elektronischen Beobachtung; § 40 ThürJVollzDSG Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten usw.) mit Inkrafttreten umgesetzt werden können.

Wir möchten daran erinnern, dass der Umstand, dass das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch unmittelbar und ohne eine weitere Frist mit Verkündung in Kraft getreten ist, zu einigen Problemen bei der Umsetzung der Vorschriften geführt hatte. Zudem wäre es hilfreich, im Hinblick auf die Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit der Vollzugsbehörden entsprechende Muster (z.B. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) zur Verfügung zu stellen und hinsichtlich der im Justizvollzug verwendeten EDV- Lösungen die mit dem Gesetz erforderlich werdenden Maßnahmen zentral vorzunehmen (z.B. §§ 39; 41; 42 usw.).

Zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 ThürJVollzDSG

Zu § 15 ThürJVollzDSG Überprüfung anstaltsfremder Personen

Absatz 3 regelt die Verfahrensweise der Überprüfung bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren. Demnach dürfen die Justizvollzugsbehörden bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine drohende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt auch bei diesen Personen, mit ihrer Einwilligung, eine Überprüfung nach Absatz 1 vornehmen. In der Erläuterung zu § 15 Abs. 3 wird angeführt, dass Absatz 3 das „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ der Absätze 2 und 3 insofern umdreht, als die drohende Gefahr positiv festgestellt sein muss, bevor es zur Zuverlässigkeitsüberprüfung (...) kommt; diese unterbleibt nicht erst dann, wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt als fernliegt.

Begründet wird die Regelung damit, dass Grundrechtspositionen der Gefangenen und Besuchenden im Raum stehen, die über das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hinausweisen (Art. 6 GG) sowie dem Umstand, dass Besuche regelmäßig punktuell, beschränkt auf bestimmte Räumlichkeiten stattfinden und sich oftmals gut überwachen

lassen, sodass die Sicherheit der Anstalt vergleichsweise wenig gefährdet wird. Bei der beabsichtigten Regelung wird aus unserer Sicht zum einen verkannt, dass mit einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auch überprüft wird, ob die besuchende Person aufgrund einer strafrechtlich relevanten Registrierung schädlichen Einfluss auf den zu besuchenden Gefangenen nehmen könnte, oder dessen Eingliederung behindern könnte (§ 35 Nr.2 ThürJVollzGB). Andererseits stellt sich die Frage, wie die Vollzugsbehörde hinsichtlich potentieller Besucher der Gefangenen tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende Gefahr der Sicherheit der Anstalt gewinnen soll, um eine Zuverlässigkeitsüberprüfung rechtmäßig vornehmen zu können.

Praktisch würde diese Regelung ins Leere laufen, weil aus dem sozialen Umfeld der Gefangenen eher selten Informationen vorliegen, die auf tatsächliche Anhaltspunkte einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt hinweisen. Eine Überprüfung von Besuchern, wäre daher faktisch nur sehr selten zulässig. Es ist allgemein bekannt, dass im Zusammenhang mit dem Besuch neben Handys und anderen gefährlichen Gegenständen auch regelmäßig verbotene Substanzen von Besuchern eingebracht werden, welche bereits entsprechend strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Einen Hinweis z. B. auf einen strafrechtlich relevanten Kontakt mit verbotenen Substanzen erhält die Vollzugsbehörde regelmäßig aus den Informationen aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung, andere Informationen stehen kaum zur Verfügung.

Die in Absatz 3 vorgesehene Regel-Ausnahme-Umkehr zu den Absätzen 1 und 2 führt dazu, dass eine Sicherheitsüberprüfung bei Besuchern, welche keine Angehörigen im Sinne des § 11 StGB sind, nur in Ausnahmefällen vornehmen können und somit die Sicherheit der Anstalt sowie die Erreichung des Vollzugsziels nicht unerheblich gefährdet wird. Der Gedanke, dass ein punktuell und auf beschränkte Räumlichkeiten durchgeführter Besuch die Sicherheit der Anstalt nur wenig gefährde, greift nach unserer Überzeugung zu kurz und geht an der Lebensrealität vorbei, weil beispielsweise Drogen auch durch Kontrollen kaum feststellbar sind. Wir schlagen vor, die Verfahrensweise in Absatz 1 für die Überprüfung bei Personen, die die Zulassung zum Besuch begehren, analog anzuwenden.

Zu § 23 ThürJVollzDG Einsichtnahme

Nach der Vorschrift sollen Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Einsicht in Gefangenenpersonalakten, Gesundheits- und Therapieakten sowie Krankenblätter erhalten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses unbedingt erforderlich ist. Aus unserer Sicht ist die Privilegierung des Ausschusses, die diesem ein quasi uneingeschränktes und von der Zustimmung des Gefangenen unabhängiges, generelles Einsichtsrecht in alle Akten (auch solche die beispielsweise der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen) gewährt im Verhältnis zu den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, auch unter Beachtung des Umstandes, dass der Ausschuss gerade die Verteidigung von deren Rechten zum Auftrag hat, aus unserer Sicht unverhältnismäßig ist.

Es steht aus unserer Sicht der Arbeit des Ausschusses nicht entgegen, wenn auch dort die Einsichtnahme auf Einzelfälle begrenzt und von der Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht wird. Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass eine Prüfung, inwieweit diese Einsicht für die Wahrnehmung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist, durch die Justizvollzugsbehörden in der Regel nur schwer bzw. überhaupt nicht erfolgen kann. Insofern wird angeregt, die Formulierung wie folgt zu ändern: „... , soweit gegenüber der Vollzugsbehörde dargelegt wird, dass dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einzelfall unbedingt erforderlich ist.“

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass andere Institutionen (z.B. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) in der Vergangenheit ebenfalls entsprechende Anliegen vorgetragen haben und es bezüglich dieser Organisationen dann bei der bisherigen Verfahrensweise (Einsicht nur nach Zustimmung der Betroffenen) bleiben würde.

Zu § 30 ThürJVollzDSG Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

Abs. 2 sieht vor, dass die Anstalt ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen zu erstellen hat. Das Konzept soll alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung enthalten und laufend fortgeschrieben werden. Die Justizvollzugseinrichtungen sind nach unserer Auffassung gegenwärtig nicht in der Lage diese Vorschrift eigenständig umzusetzen. Insbesondere eine kartenmäßige Darstellung ist ihnen unserer Sicht nicht möglich, weil die Justizvollzugseinrichtungen weder über die technischen Voraussetzungen (EDV-Programme zur Erstellung oder zum Einlesen und Verändern von Lageplänen u.dgl.) noch das erforderliche Know-how (Bedienung solcher Programme) verfügen. Insofern ist es wahrscheinlich erforderlich, Externe entsprechend zu beauftragen werden. Die Kosten hierfür müssten in den Haushalt eingestellt werden.

Abs. 4 verpflichtet die Anstalt, die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, welche die Tatsache der Beobachtung erkennbar macht, soweit der Zweck dadurch nicht vereitelt wird. Nach den Erläuterungen soll damit (auch) sichergestellt werden, dass die Gefangenen grundsätzlich Kenntnis von der Videoüberwachung haben. Aus unserer Sicht ist die Regelung nicht hinreichend konkretisiert, da offengelassen wird, ob ein allgemeiner Hinweis (die Erläuterung spricht von „grundsätzlich“) ausreicht oder beispielsweise jeder Kamerastandort zu kennzeichnen ist. Für eine grundsätzliche Kenntnis der Beobachtung für Gefangene sind Hinweise bei der Aufnahme und in der Hausordnung durchaus ausreichend.

Zu § 33 ThürJVollzDSG Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Haft- räumen und Zimmern

Abs.1: Die Vorschrift regelt, dass die Beobachtung innerhalb von Haft-räumen und Zimmern mittels optisch-elektronischer Einrichtungen unzulässig ist, soweit in den Landesvollzugsgesetzen nichts Anderes vorgesehen ist. Der Begriff Zimmer ist hierbei allerdings nicht näher definiert. Allgemein wird unter dem Begriff „Zimmer“ ein einzelner Raum in einer Wohnung oder einem Haus verstanden. Insofern sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass mit „Zimmer“ nur solche Räume gemeint sind, die der Unterbringung der Gefangenen dienen und eben nicht jedwede Räume, wie beispielsweise Warteräume, Aufenthaltsräume der Gefangenen in Werkstätten usw..

Abs. 3 Satz 4: Nach der Regelung soll die Beobachtung weiblicher Gefangener durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung männlicher Gefangener durch männliche Bedienstete erfolgen. Diese Regelung ist praktisch kaum umsetzbar. Im Thüringer Justizvollzug befinden sich überwiegend männliche Gefangene. Der Anteil weiblicher Bediensteter nimmt im Vollzug stetig zu. Bereits jetzt können bestimmte vollzugliche Aufgaben nicht durch weibliche Bedienstete (Durchsuchung) wahrgenommen werden. Zudem ergibt sich die Erforderlichkeit einer Beobachtung häufig kurzfristig und zu Zeiten, in denen sich nur wenige Bedienstete überhaupt in der Anstalt befinden. Hinzu kommt, dass die zur Be-

obachtung eingesetzten Bediensteten im Hinblick auf die erforderliche Konzentration regelmäßig wechseln sollten. Insofern ist es kaum möglich, eine geschlechtsspezifische Beobachtung sicherzustellen.

Zu beachten ist im Übrigen auch, dass in den Hafträumen bestimmte Bereiche von der Beobachtung ausgenommen sind (Verpixelung des Toilettenbereichs).

Zu §§ 46 ff ThürJVollzDSG

Nach der beabsichtigten Regelung sind Mitarbeiterinnen der Fachdienste (Psychologischer Dienst, Sozialdienst) Berufsgeheimnisträger und unterliegen insofern weitgehend der Schweigepflicht. Eine Offenbarungspflicht gegenüber der Anstaltsleitung besteht nur unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 ThürDSG (Lebensgefahr, Verhütung von Selbsttötungen usw.). Bisher ist es so, dass die gerade die Fachdienste erheblich in das Diagnoseverfahren, die Vollzugsplanung und vollzugliche Entscheidungen involviert sind.

Hinsichtlich des Sozialdienstes ist zwar geregelt, dass hinsichtlich vollzuglicher Zwecke eine Offenbarungspflicht besteht, allerdings gilt auch für diesen Personenkreis die Regelung nach § 47 Abs.1 ThürJVollzDSG (beschränkte Offenbarungspflicht) soweit sie im Rahmen von besonderen Behandlungsmaßnahmen tätig sind, was in der Praxis häufig der Fall ist. Eine Trennung ist in der praktischen Arbeit nur schwer möglich. Hinzu kommt, dass an mehreren Stellen in automatisierten Verfahren (z.B. IVS Behandlung) sogar von Diagnosen gesprochen wird und die dort erfassten Daten jedenfalls bisher auch anderen Bediensteten zugänglich sind (z.B. IVS Behandlung „Erstdiagnose psychologischer Dienst“ u.ä.). Zweifellos ist es erforderlich, zur Erfüllung des Vollzugszieles die Fachdienste wie bisher in die Behandlung der Gefangenen und vor allem in vollzugliche Entscheidungen einzubeziehen. Dies kollidiert aus unserer Sicht erheblich mit der beabsichtigten Regelung hinsichtlich der Schweigepflicht. Dies könnte dadurch gelöst werden, dass die Schweigepflicht sich (nur) auf die im Rahmen von besonderen Behandlungsmaßnahmen (z.B. §§ 24,25 ThürJVollzGB) gewonnenen Erkenntnisse und Daten bezieht und eben nicht quasi absolut gilt.

Zu § 60 ThürJVollzGB Löschung

Die Fachdienste haben auf § 630f BGB hingewiesen. Gemäß § 630f Absatz 3 BGB hat Behandelnde die Patientenakte für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen. Dies sollte auch für Therapieakten im Vollzug gelten.

Artikel 2 Änderung des ThürJVollzGB

Zu Nr.1 (§ 6 Abs.3 n.F.)

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Bereits jetzt werden die Gefangenen bei der Aufnahmeverhandlung darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Justizvollzugsbehörde in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird und sie sich ggf. einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, wenn sie zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über ihre Person machen (Vordruck 5 VGO „Aufnahmeverhandlung“). Es wird angeregt, den Vordruck insofern wie folgt zu ergänzen: „Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Aufnahme in die Justizvollzugsbehörde in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird, und dass ich mich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetze, wenn ich zur Täuschung im

Rechtsverkehr unrichtige Angaben zu meiner Person, meinen Einkünften oder meinen Vermögensverhältnissen mache...“

Zu Nr.2 (§ 7 Abs.4 n.F.)

Mit der Regelung soll ein Vollzugsgrundsatz des „opferorientierten Strafvollzuges“ eingeführt werden. Die berechtigten Belange der Opfer von Straftaten und die Schutzinteressen gefährdeter Dritter sollen bei der Vollzugsgestaltung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Bisherige Behandlungsmaßnahmen im Vollzug sind überwiegend auf den Gefangenen ausgerichtet und damit Täterorientiert. Dem liegt die allgemein anerkannte Auffassung zu Grunde, dass eine erfolgreiche Resozialisierung langfristig gesehen der beste Opferschutz ist. Gefangene haben Anspruch auf die ihnen, nach dem Gesetz eingeräumten Rechte.

Das Ansinnen, berechtigten Belangen der Opfer von Straftaten bei der Vollzugsgestaltung in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist nach unserer Auffassung das Verständnis der Allgemeinheit, aber auch das Verständnis der Opfer von Straftaten für Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug von unterschiedlichen Interessen getragen und leider oft nur gering ausgeprägt. Die Meinung, dass es Gefangenen viel zu gut gehe, ist keine Seltenheit. Insofern eröffnet die beabsichtigte Regelung ein zusätzliches Spannungsfeld für die Beschäftigten im Strafvollzug, in dem diese nicht allein gelassen werden sollten. Der Gesetzentwurf sollte daher über das reine Postulat hinaus unbedingt konkretisieren, was mit einer entsprechenden Vollzugsgestaltung gemeint ist, indem beispielsweise konkretisiert wird, was berechnete Belange sein können und wie bzw. durch welche konkreten Maßnahmen diesen Belangen Rechnung getragen werden soll.

Zu Nr.11 (§ 46 Abs. 2 n.F.)

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht auch § 50 Abs. 4 ThürJVollzGB, der nahezu die gleiche Formulierung hat, angepasst werden müsste.

Zu Nr. 16 (§ 69 Abs. 1 n.F.)

Aus unserer Sicht müsste für die Straf- und Jugendstrafgefangenen auch ein Überbrückungsgeldkonto angelegt werden, auf die Anmerkungen zu Nr. 18 n.F. wird verwiesen.

Zu Nr.17 (§ 70 Abs.1 n.F.)

Durch die Regelung wird das Hausgeld von ursprünglich 4/7 auf 3/7 reduziert. Der Begründung zu § 70 ThürJVollzGB bei Inkrafttreten des Gesetzes ist zu entnehmen, dass die Erhöhung des Hausgeldes (gegenüber § 60 ThürJStVollzG) von 3/7 auf 4/7) den Wegfall der Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln kompensieren sollte. Dieser Zustand dauert an.

Auch nach den neuen Vorschriften haben die Gefangenen keinen Anspruch auf solche Pakete (was wir natürlich im Hinblick auf den potentiellen Kontrollaufwand begrüßen). Hinzu kommt, dass den Gefangenen nach der Neuregelung etwa 14% weniger Hausgeld zum Einkauf zur Verfügung steht und diese Mittel dann ggf. der Pfändung unterliegen. Dies wird für erheblichen Unmut bei den Gefangenen führen, weil sich neben der Reduzierung des

Einkaufs sich auch deren Rechtsposition hinsichtlich des ihnen zur Verfügung stehenden unpfändbaren Hausgeld deutlich verschlechtert.

Zu Nr. 18 (§ 71a n.F.)

Die beabsichtigte Regelung entspricht weitgehend § 51 StVollzG. In der Begründung wird zwar ausgeführt, dass die Höhe des Überbrückungsgeldes die individuellen Verhältnisse des Gefangenen berücksichtigen muss, gleichwohl wäre eine Präzisierung, auch im Hinblick auf eine einheitliche Verwaltungs- und Entscheidungspraxis wünschenswert. Auf Bundesebene wurde eine entsprechende Festlegung durch Nr. 1 Absatz 2 VV zu § 51 StVollzG getroffen. Eine solche Festlegung wäre auch für Thüringen wünschenswert.

Nach § 69 Abs. 1 (n.F.) werden für alle Gefangenen (lediglich) Haus- und Eigengeldkonten geführt. Insofern stellt sich die Frage, wo das nach § 71a n.F. wieder eingeführte Überbrückungsgeld gebucht wird. Nach den Begründungen in Nr. 14 ff kann es jedenfalls nicht auf das Eigengeldkonto gebucht werden.

Zu Nr. 22 (§ 90 Abs.6 n.F.)

Während der Dauer der Fixierung soll ein Arzt eine angemessene medizinische Überwachung des Gefangenen sicherstellen. Dies wird zumindest bei ggf. länger andauernden Fixierungen für erhebliche Probleme sorgen, da die Anstalten keine Ärzte haben und in der Regel auf Bereitschaftsärzte (hausärztlichen Notdienst) zurückgreifen müssen. § 91 Abs.1 n.F. legt bereits fest, dass ein Arzt bei jeder Fixierung unverzüglich hinzuzuziehen ist. Es ist davon auszugehen, dass der entsprechende Arzt ggf. aus med. Sicht erforderliche Maßnahmen (beispielsweise auch eine Unterbringung in einem Krankenhaus o.ä.) festlegen wird.

Eine Überwachung durch einen Arzt, jedenfalls i.S. einer dauerhaften Anwesenheit kann aus unserer Sicht durch die Vollzugsbehörde nicht sichergestellt werden. Des Weiteren sollen geschulte Vollzugsbedienstete durch ständigen Sicht- und Sprechkontakt die Betreuung des fixierten Gefangenen sicherstellen. In der Erklärung zur Ergänzung wird angeführt, dass diese über eine entsprechende Qualifikation bei der Betreuung von Probanden im emotionalen Ausnahmezustand verfügen sollten. Zudem sollten die Vollzugsbediensteten über hinreichende medizinische Grundkenntnisse verfügen, um etwaige Gesundheitsgefährdungen und psychiatrischen Interventionsbedarf frühzeitig zu erkennen. Dringend zu klären bzw. zu definieren ist in diesem Zusammenhang die Frage, was eine entsprechende Qualifikation sowie medizinische Grundkenntnisse für Fähigkeiten und Fertigkeiten beinhalten muss, damit sie dem gesetzlichen Anspruch Rechnung trägt.

Aus Sicht des Verbandes müssten alle Bediensteten entsprechend geschult werden, weil entsprechende Ereignisse kaum vorhersehbar sind und häufig auch zur Unzeit auftreten.

Schlussbemerkung

Wir möchten auch im Zusammenhang mit dem Entwurf darauf hinweisen, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes einerseits zusätzliche Aufgaben entstehen werden und andererseits die Bedeutung bestimmter Aufgaben steigen wird.

Bereits jetzt ist es so, dass die Justizvollzugsanstalten, entgegen der gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Anstalten mit dem erforderlichen Personal auszustatten sind (§ 108 Abs.2 ThürJVollzGB), eben nicht über das erforderliche Personal verfügen.

Ebenso ist es eine tägliche Herausforderung, den Dienstbetrieb in den Anstalten sicherzustellen. Die mangelnde Personalausstattung führt dazu, dass die schon bislang geltenden gesetzlichen Aufgaben aus Sicht unseres Verbandes nur unzureichend erfüllt werden. Zudem wird neben den bereits jetzt geltenden Regelungen an vielen Stellen des Entwurfs, insbesondere im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Fixierung deutlich, in welchen belastenden Situationen die Bediensteten im Justizvollzug arbeiten und welche Bedeutung ihrer Tätigkeit zukommt. Auf Grund des Umstandes, dass Dienste zu ungünstigen Zeiten (Unausgesetzter Schichtdienst) durch alle Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes geleistet werden müssen, alle entsprechenden Bediensteten zu entsprechenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Diesem Umstand wird durch die derzeitige Personalausstattung aber auch die Dienstpostenbewertung aus unserer Sicht nicht gerecht. Insofern erinnern wir an dieser Stelle an unsere Forderung, das Eingangsamt im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst auf A 8 ThürBesO anzuheben (wie in einigen Bundesländern bereits erfolgt) und eine Bündelung der Ämter der Laufbahn vorzusehen.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Bediensteten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst kein Verständnis hinsichtlich der offensichtlichen Benachteiligung gegenüber dem mittleren Polizeivollzugsdienst, bei dem der Gesetzgeber die Stellenobergrenzen abgeschafft und alle Dienstposten offensichtlich mit A 9 bewertet hat (dies legt der Haushalt 2021 nahe, in dem es nur noch Stellen mit A 9 gibt) haben und die Bediensteten diesen Umstand zumindest als ausbleibende Wertschätzung wahrnehmen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Hinweisen und Anregungen folgen würden. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Landesvorsitzender